

UN BASIS-INFORMATIONEN 41

UN-Sicherheitsrat und Friedenssicherung

Der Sicherheitsrat ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (UN). Die Mitgliedstaaten haben ihm in der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ übertragen. Besondere Verantwortung fällt dabei den fünf ständigen Mitgliedern zu, welche nicht zuletzt aufgrund ihres Vetorechts die Praxis der Friedenssicherung bestimmen. Die regelmäßige Selbstblockade des Rates während des Ost-West-Konflikts ging mit der vorsichtigen Entwicklung eines neuen Instruments der Friedenssicherung einher, den so genannten „Blauhelmen“. Seit dem Ende der Blockkonfrontation ist dem Rat mit neuer Einigkeit und neuem Handlungsspielraum zugleich die Verantwortung für Konflikte neuen Typs zugewachsen, die vornehmlich nicht zwischen, sondern innerhalb von Staaten auftreten. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hat der Rat auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung zunehmend eine wichtige Rolle angenommen. Die Kompetenzen, die er bei der Wahrung des Weltfriedens wahrnimmt, seine Erfolge und sein Scheitern sowie die Diskussion um seine Reform stehen stellvertretend für das mühsame Ringen um Weltordnung und Weltorganisation.

Zusammensetzung und Arbeitsweise

Dem Sicherheitsrat gehören 15 Mitglieder an:

- 5 ständige Mitglieder: China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA.
- 10 nichtständige Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf zwei Jahre beschränkt ist. Die Generalversammlung wählt mit einer Zweidrittelmehrheit in einem Turnus von zwei Jahren fünf neue nichtständige Mitglieder. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Die Auswahl folgt einem geografischen Schlüssel zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Regionen, wonach stets 3 Staaten aus Afrika, je 2 aus Asien und Lateinamerika, 1 Staat aus Osteuropa sowie 2 aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten als nichtständige Mitglieder im Sicherheitsrat vertreten sein müssen. Für die Jahre 2008/2009 sind Burkina Faso, Costa Rica, Kroatien, Libyen und Vietnam, für die Jahre 2009/2010 Japan, Mexiko, Österreich, Türkei und Uganda vertreten. Der Vorsitz im Sicherheitsrat wechselt monatlich in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Staatsbezeichnungen. Die Bundesrepublik Deutschland war 1977/78, 1987/88, 1995/96 und 2003/04 nichtständiges Mitglied (die DDR 1980/81) und führt gegenwärtig eine Bewerbungskampagne um einen nichtständigen Sitz im Zeitraum 2011/2012.

In Ausnahmefällen werden auch Staaten, die nicht Mitglieder im Sicherheitsrat sind, als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu den Sitzungen zugelassen, soweit sie Partei



Sitzung des Sicherheitsrats, New York, 18. Dezember 2008

UN-Foto / Jenny Rocket

Inhalt

Zusammensetzung und Arbeitsweise	1
Aufgaben des Sicherheitsrats	2
Instrumente zur Konfliktbearbeitung	2
Blauhelm-Missionen	3
Brahimi-Bericht und „Responsibility to Protect“	4
Neue Instrumente	5
Der Sicherheitsrat als „Weltgesetzgeber“	5
Reform des Sicherheitsrats	7
Ausblick	8



in einem aktuellen Streitfall sind, oder der Sicherheitsrat der Auffassung ist, dass die Interessen dieser Staaten besonders betroffen sind. Ebenso kann der Generalsekretär an den Beratungen teilnehmen. Die Einberufung des Rats erfolgt auf Antrag eines Mitglieds an den Ratspräsidenten. Ein solcher Antrag kann unter Umständen aber auch von einem Nicht-Mitglied, der Generalversammlung oder dem Generalsekretär gestellt werden. Zur Unterstützung seiner Arbeit unterhält der Rat ständige Ausschüsse (etwa zur Geschäftsordnung oder Aufnahme neuer Mitglieder) sowie Ad-hoc-Ausschüsse (etwa zur Überwachung von Sanktionen in einigen Ländern). Der Sicherheitsrat handelt durch Verabschiedung von Resolutionen; darüber hinaus werden die Erklärungen des Ratspräsidenten zunehmend als Artikulationsform des Gremiums wahrgenommen. Der Rat entscheidet mit einer Mehrheit von neun Stimmen. Bei sämtlichen so genannten Verfahrensfragen ist es unerheblich, wie sich diese Mehrheit zusammensetzt. Bei allen anderen, d.h. substantiellen Fragen (z.B. Sanktionen/ Zwangsmaßnahmen) müssen zur Mehrheit auch die fünf ständigen Mitglieder gehören, wobei diese jederzeit eine ihnen vorgelegte Frage als „substantiell“ deklarieren und damit die Grundlage für die Androhung und Ausübung ihres Vetorechts legen können (sog. Doppelveto). Dieses Verfahren gründet auf der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen in politisch wichtigen Fragen nicht „gegen“ eine Großmacht handeln könnten. Unter den Bedingungen des Ost-West-Konflikts zeigte sich jedoch bald, dass der Sicherheitsrat wegen der Konfrontation der Blockmächte faktisch gelähmt war. Vor 1990 nutzten die Großmächte nämlich be-

sonders häufig ihr Vetorecht, um politische Interessen und Einfluss auf internationaler Ebene zu sichern. Das Vetorecht verhinderte die Durchsetzung von Maßnahmen zur Friedenssicherung mit der Folge, dass der Sicherheitsrat oft handlungsunfähig war. Dieser Umstand wurde und wird bis heute dadurch gemildert, dass Abwesenheit und Stimmenthaltung ständiger Mitglieder nicht als Veto gewertet werden. Zwar nutzen die ständigen Mitglieder seit 1990 ihr Vetorecht seltener, was auf eine deutlich verstärkte Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit hinweist. Doch zugleich ist in der Praxis des Rats zunehmend zu beobachten, dass bei Androhung des Vetos Resolutionen gar nicht erst zur Abstimmung vorgelegt werden, es also gar nicht zum formellen Veto kommen muss. Das Abstimmungsverfahren verweist darauf, dass der Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch immer von den politischen Überzeugungen seiner Mitglieder bestimmt ist.

Aufgaben des Sicherheitsrats

In der Charta werden dem Sicherheitsrat eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen übertragen. Neben der schon angesprochenen Hauptverantwortung für Weltfrieden und internationale Sicherheit gehören dazu im Einzelnen die Untersuchung von Streitigkeiten und Situationen, die potenziell zu internationalen Spannungen führen können, sowie Empfehlungen an die beteiligten Parteien, ihren Konflikt mit friedlichen Mitteln beizulegen. Darüber hinaus obliegt dem Sicherheitsrat die Feststellung einer tatsächlichen Bedrohung der internationalen Sicherheit, eines Frie-

densbruchs oder einer Angriffshandlung sowie die Einleitung von Gegenmaßnahmen. Hierunter fallen erstens die Aufforderung an die Mitglieder zu wirtschaftlichen Sanktionen bzw. andere Maßnahmen unter Ausschluss von Gewaltanwendung und zweitens militärische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Frieden und internationaler Sicherheit. Des Weiteren obliegt es dem Rat gemäß den Vorgaben aus der Charta, Pläne zur Rüstungsregelung zu erarbeiten und gegebenenfalls bestimmte Treuhandfunktionen wahrzunehmen. Schließlich wählt der Sicherheitsrat die Richter des Internationalen Gerichtshofs, er schlägt der Generalversammlung Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs vor und empfiehlt die Aufnahme neuer Staaten als Mitglieder der Vereinten Nationen. Das Zusammenspiel mit den anderen Hauptorganen hat im Laufe der Geschichte der Vereinten Nationen einen Wandel erfahren. So verabschiedete die Generalversammlung 1950 die sog. „Uniting-for-Peace“-Resolution, um im Falle einer Selbstlähmung des Sicherheitsrats ersatzweise Verantwortung für den Weltfrieden zu übernehmen – allerdings kann sie selbst in solchen Fällen nur unverbindliche Empfehlungen abgeben. Für die Umsetzung vieler Sicherheitsrats-Beschlüsse ist der Generalsekretär verantwortlich.

Instrumente zur Konfliktbearbeitung

Dem Sicherheitsrat steht ein vielschichtiges Instrumentarium zur Konfliktbearbeitung zur Verfügung, welches stufenweise aufgebaut ist und sich nach den verschiedenen

Phasen und dem Ausmaß eines Konflikts richtet. Die jeweiligen Maßnahmen sind im Kapitel zur friedlichen Streitbeilegung (Kapitel VI, UN-Charta) sowie im Kapitel zu den Zwangsmaßnahmen (Kapitel VII, UN-Charta) geregelt. Um letztere einzuleiten, muss der Rat zunächst feststellen, ob eine Konfliktsituation eine Bedrohung von Frieden und Sicherheit darstellt (Art. 39). Diese Feststellung ist angesichts des Wegfalls relativ klarer zwischenstaatlicher Konflikte mit identifizierbaren „Aggressoren“ in den meisten innerstaatlichen Konflikten bereits problematisch. Das Bemühen um eine Antwort auf die Frage, ab wann „innere“ Auseinandersetzungen den internationalen Frieden bedrohen, kennzeichnet die Praxis des Sicherheitsrats seit den späten achtziger Jahren. Unter Berücksichtigung von Art. 39 kann der Sicherheitsrat neben den Empfehlungen zur friedlichen Streitbeilegung, Vermittlung oder Schiedsgerichtsbarkeit nunmehr auch verbindliche nicht-militärische und militärische Zwangsmaßnahmen im Namen aller Mitgliedstaaten anordnen. Unter nicht-militärische Maßnahmen (Art. 41) fallen die Unterbrechung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen einschließlich des Abbruchs diplomatischer Beziehungen. Sollten diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung haben, kann der Sicherheitsrat militärische Maßnahmen (Art. 42) ergreifen: Mit Hilfe der Streitkräfte von UN-Mitgliedstaaten führt er waffenbewehrte Operationen – wie Seeblockaden, Luftschläge oder den Einsatz mit Bodentruppen – durch. Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher Art wurden vor 1990 nur gegen Südrhodesien (1968, heutiges Simbabwe) und Südafrika (1977) verhängt. Seit 1990 jedoch ordnete der Rat in mehr als 20 weiteren Fällen Wirtschaftssanktionen an.

Als Beispiele für Zwangsmaßnahmen militärischer Art werden oftmals die Einsätze der UN in Korea (1950) und im Golfkrieg (1991) angeführt. Beide Fälle folgten jedoch nicht dem eigentlichen Verfahren der Charta: Der Einsatz in Korea ging auf eine Empfehlung der Generalversammlung aufgrund der „Uniting-for-Peace“-Resolution zurück, nach der eine Koalition von Staaten zwar im Namen der UN, aber unter amerikanischem Oberbefehl tätig wurde. Und auch im Golfkrieg war es eine US-geführte Staatenkoalition, die eine Anordnung des Sicherheitsrats durchsetzte.

Die Charta sieht vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Teile ihrer Armeen im Rahmen von Sonderabkommen zur Verfügung stellen (Art. 43) und diese unter der strategischen Leitung eines Ausschus-

ses der Generalstabschefs der ständigen Ratsmitglieder (Art. 47) operieren. Dieses Gremium konnte seine Aufgabe jedoch – nicht zuletzt wegen des Ost-West-Konflikts – nie wahrnehmen.

Wegen nationalstaatlicher Interessen lehnen bis heute wichtige Staaten wie die USA und verschiedene NATO-Staaten (aber auch andere UN-Mitglieder) die Errichtung ständiger und schnell einsetzbarer Truppen und robuster Polizeiverbände unter UN-Kommando strikt ab. Stattdessen hat die „Beauftragung“ von Staatengruppen oder regionalen Organisationen die Umsetzungspraxis von Maßnahmen nach Kapitel VII bestimmt. Art. 48 und Art. 53 sehen diese Beauftragung explizit vor, wobei unterstrichen wird, dass jegliche Handlungen letztlich unter der Autorität des Sicherheitsrats verbleiben müssen. Nach 1990 beauftragte der Sicherheitsrat z.B. die NATO mit der Friedensdurchsetzung in bestimmten Balkan-Konflikten, ECOWAS (Economic Community of West African States) mit der Befriedung der Konflikte in Liberia und Sierra Leone, eine multinationale Truppe unter Führung Australiens wurde autorisiert, in den Konflikt auf Ost-Timor einzugreifen, und im Jahr 2006 wurde die EU beauftragt, im Rahmen einer ESVP-Mission (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik) die Wahlen im Kongo abzusichern. Der bekannteste Fall ist die von den USA geführte Staatenkoalition als Reaktion auf die irakische Invasion in Kuwait (1990). Bedingt durch die Lähmung des Sicherheitsrats in den Jahren der Blockkonfrontation kam es zur Herausbildung des in der Charta nicht vorgesehenen Instruments der friedenserhaltenden Maßnahmen oder „Blauhelme“.

Blauhelm-Missionen

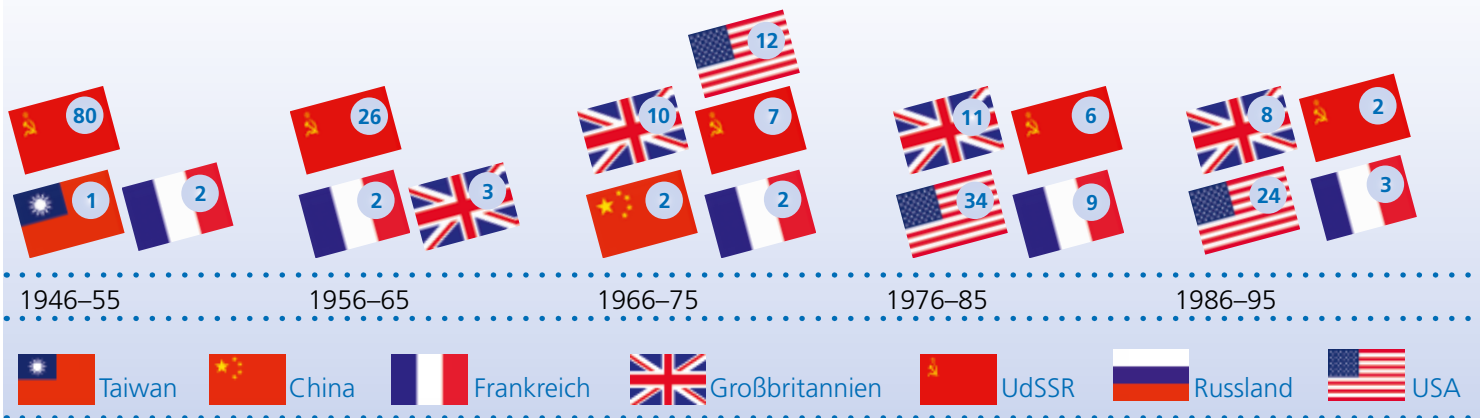
Das Konzept der Friedenssicherung (peacekeeping) basiert auf dem Gedanken, dass überparteiliche UN-Präsenz in einem Konfliktgebiet zum Abbau von Spannungen führt und dadurch Lösungen auf dem Verhandlungsweg erleichtert. Als klassische Blauhelmmission gilt die United Nations Emergency Force, die 1956 im Kontext der Suez-Krise (auf Initiative der Generalversammlung) etabliert wurde. Da sie nicht auf Zwangsbefugnisse nach Kapitel VII zurückgreifen konnte, orientierte sie sich an den Prinzipien der Duldung durch die Konfliktparteien, der strikten Unparteilichkeit und der Begrenzung des Waffeneinsatzes auf Selbstverteidigung. Auf dieser Basis bilden Blauhelme Pufferzonen zwischen Kontrahenten, über-

Uniting for Peace

Die Resolution 377, die als „Uniting for Peace“-Resolution bekannt wurde, ist unter dem Eindruck der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrats in der Korea-Krise von der Generalversammlung verabschiedet worden. Darin heißt es: „... dass in allen Fällen, in denen eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorzuliegen scheint und in denen der Sicherheitsrat mangels Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht wahrnimmt, die Frage unverzüglich von der Generalversammlung behandelt wird, mit dem Ziel, den Mitgliedern geeignete Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu geben, die im Falle eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung erforderlichenfalls auch den Einsatz von Waffengewalt einschließen können.“ Somit kann die Generalversammlung im Falle einer vetobedingten Funktionsunfähigkeit des Sicherheitsrats dessen Zuständigkeiten übernehmen und zumindest Zwangsmaßnahmen empfehlen, wenn auch nicht bindend anordnen. Dazu bedarf es der Einberufung einer Notstandssondertagung – auch außerhalb der Sitzungsperioden – durch wenigstens 7 Mitglieder des Sicherheitsrats oder die Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen. Die Generalversammlung traf sich seit 1950 zu 10 Notstandssondertagungen nach Resolution 377, die meisten im Kontext des Nahost-Konflikts.

wachen Waffenstillstände und verhindern so die Ausweitung militärischer Konflikte bzw. ihr Überspringen auf die Weltpolitik. In ihrer Struktur als Maßnahme der friedlichen Streitbeilegung, die aber zugleich von bewaffneten Truppen durchgeführt werden, werden sie seit ihrer Konzipierung unter Generalsekretär Dag Hammarskjöld auch als „Kapitel VI 1/2“-Maßnahmen bezeichnet. Bislang wurden 63 Missionen eingesetzt, und auch hier zeigt sich die weltpolitische Veränderung. Von 1948 bis 1988, dem Jahr, in dem die Blauhelme den Friedensnobelpreis bekamen, wurden 12 Missionen eingesetzt; seitdem sind 51 weitere beschlossen worden. Im Februar 2009 waren weltweit über 110.000 Friedenssoldaten und Zivilpersonen in 16 UN-Operationen im Einsatz. Doch nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Einsätze hat sich verändert, da viele Missionen zu innerstaatlichen Konflikten entsandt werden, deren Ursprung zunehmend in Auseinandersetzungen ethnischer, religiöser und sozialer Art liegen. Gerade das Prinzip der bloßen Selbstverteidigung wird dabei zunehmend in Richtung eines „ro-

Vetos im UN-Sicherheitsrat



busten Peacekeeping“ unter Rückgriff auf die Kompetenzen von Kapitel VII erweitert. Zudem sind Friedensoperationen wie etwa in Kambodscha in den Jahren 1992/93 wesentlich durch ihre „zivile Komponente“ mit Funktionen in Verwaltung, Wahlorganisation oder wirtschaftlichem Wiederaufbau gekennzeichnet. Im vergangenen Jahrzehnt haben die Vereinten Nationen darüber hinaus im Rahmen von Friedensmissionen verstärkt mit regionalen Organisationen zusammengewirkt. Auf Initiative des Sicherheitsrats hat der damalige Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali 1992 in seiner „Agenda für den Frieden“ notwendige Anpassungen an neue Konfliktformen erarbeitet. Das Spektrum der Maßnahmen reicht heutzutage von Konfliktpräventi-

on (vorbeugende Diplomatie, vorbeugende Einsätze) über Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und Friedensdurchsetzung bis zur Friedenserzwingung durch militärische Gewalt (siehe hierzu auch: UN Basis-Informationen 39, UN-Friedensmissionen).

Brahimi-Bericht und „Responsibility to Protect“

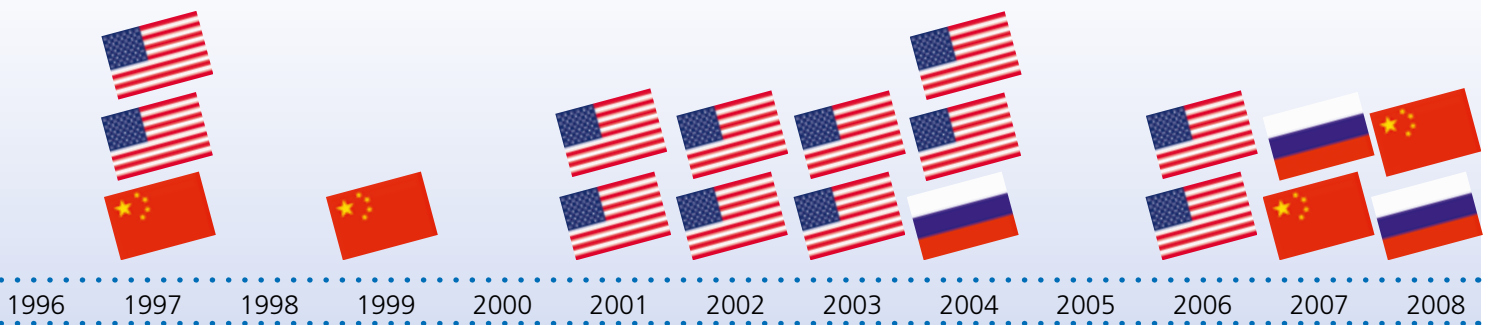
Die tragischen Erfahrungen und Überforderungen von Blauhelmoperationen besonders in Westafrika, Somalia, Bosnien und Ruanda in den 1990er Jahren veranlassten jedoch den damaligen Generalsekretär Kofi Annan, eine grundlegende

Debatte zur Reform der Friedensoperationen einzuleiten. Eine von ihm eingesetzte Sachverständigenkommission verdeutlichte in ihrem Abschlussbericht im Jahr 2000 („Brahimi-Report“) unter anderem, dass Blauhelme in der Lage sein sollten, bei Übergriffen und Gewalt gegen Zivilpersonen zum Schutz dieser Personen mit ihren Möglichkeiten einzuschreiten und den Übergriffen so weit wie möglich Einhalt zu gebieten.

Hiermit verbunden ist der Begriff der Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“), der mit dem UN-Weltgipfel von 2005 Eingang in die Debatte über Friedensmissionen fand. Darunter versteht man die Verantwortung jedes Staats, für den Schutz seiner Bevölkerung zu sorgen. Doch wenn Staaten dies nicht können oder der politische Wille dazu fehlt, steht die internationale Gemeinschaft in der Verantwortung, diese Aufgabe zu übernehmen. Das bedeutet, dass die internationale Gemeinschaft z.B. in zerfallenden/zerfallenen Staaten (sog. failing/failed states) ohne funktionierende Regierungen einschreiten müsste, um die Bevölkerungen vor Gewalt und schwersten Menschenrechtsverbrechen zu schützen. Doch nicht zuletzt die zögerliche und wenig wirkungsvolle Reaktion des Sicherheitsrats in dem seit 2003 andauernden Darfur-Konflikt im Sudan, bei dem bis heute sowohl die sudanesisische Regierung als auch die Rebellenorganisationen sich schwerer Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen schuldig machen, verdeutlicht, wie schwierig das Prinzip der Schutzverantwortung in der Praxis umzusetzen ist, wenn nicht alle ständigen Ratsmitglieder gemeinsam handeln. Dies zeigte sich auch nach der Weigerung der Militärjunta Myanmars, ausländische Hilfsorganisationen nach dem schweren Wirbelsturm im Frühjahr 2008 in das Land zu lassen. Damals forderten manche Politiker aus vornehmlich europäischen Staaten ein Einschreiten des Sicherheitsrats, um eine humanitäre Katastrophe abzuwenden. Doch u.a. China verhinderte, dass in dem Zusammenhang eine Reso-

Sanktionspolitik im Wandel

Vor 1990 wurden durch die Lähmung des Sicherheitsrats durch den Ost-West-Konflikt nur gegen Südrhodesien (1968) und gegen Südafrika (1977) Wirtschaftssanktionen verhängt. Die 1990er Jahre gingen demgegenüber als „Sanktionsdekade“ in die Geschichte der UN ein. Der Sicherheitsrat entschied in 13 Fällen, gemäß Kapitel VII UN-Charta Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher Art, Waffenembargos oder diplomatische Sanktionen auszusprechen. Die Sanktionen gegen den Irak von 1990/91 bis 2003 waren die umfassendsten und längsten, die Erfahrungen damit aber zwiespältig. Zwar konnten die zielgerichtete Wiederaufrüstung und ein erneuter Krieg des Irak verhindert werden. Weite Teile der Bevölkerung verelendeten jedoch. Die Lebenserwartung sank und die Kindersterblichkeit stieg dramatisch an. Aufgrund dieser und ähnlich negativer Erfahrungen gab es seit Mitte der neunziger Jahre eine Abkehr von umfassenden Wirtschaftsblockaden. Stattdessen verfolgt der Sicherheitsrat heute zunehmend die Strategie sog. „smart“ bzw. „targeted sanctions“ – Handels-, Finanz- und Reisesanktionen, die tatsächlich Zielgruppen – politische Eliten, Entscheidungsträger und andere – treffen. Jüngste Beispiele dafür sind Iran und Nordkorea, gegen die 2006 unter anderem ein Waffenembargo und gezielte finanzielle Sanktionen verhängt wurden. Hinzu kam seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ein neues Phänomen, so genannte „universelle Individualsanktionen“. Diese richten sich gerade nicht gegen einen territorial abgrenzbaren Sanktionsgegner, sondern gegen Einzelpersonen oder Organisationen. Sie wurden mit den gegen das Taliban-Regime und Al Qaida gerichteten Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) und 1390 (2002) eingeführt. Zur Überwachung von Sanktionen wurden bis 2008 zwölf Sanktionsausschüsse eingerichtet, die u.a. regelmäßig eine Liste mit Individuen herausgeben, die des Terrorismus oder anderer Vergehen verdächtig werden. Jeder Staat kann Personen zur Aufnahme in diese Sanktionsliste melden. Die Entscheidung darüber wird von den Ausschussmitgliedern im Konsens getroffen. Der Mangel an klaren inhaltlichen Kriterien und fehlender Rechtsschutz auf UN-Ebene hat jedoch bei dieser Art von Sanktionen zu deutlicher Kritik geführt. Vielfach wurde deshalb die Einrichtung eines unabhängigen und unparteiischen Gremiums auf UN-Ebene gefordert, das über die Rechtmäßigkeit der Aufnahme von Individuen in eine Sanktionsliste entscheidet.



Anmerkung: Bis 1971 wurde der chinesische Sitz von der Republik China (heutiges Taiwan) besetzt. Die wenigsten Vetos betreffen die internationale Sicherheit: 59 Mal wurde versucht neue Mitgliedsländer, 43 Mal potentielle UN-Generalsekretäre per Veto zu verhindern. Letztere wurden in nicht-öffentlichen Sitzungen eingelegt und sind hier nicht berücksichtigt. Quelle: www.globalpolicy.org

lution vom Sicherheitsrat verabschiedet wurde. Wie sich das Konzept der Schutzverantwortung in der Praxis des Sicherheitsrats künftig entwickeln wird, bleibt also weiter offen, zumal es Interpretationsspielraum zulässt.

Neue Instrumente

Durch Beschlüsse des UN-Weltgipfels 2005 wurde eine Kommission für Friedenskonsolidierung („Peacebuilding Commission“) eingerichtet, die eine allseits wahrgenommene institutionelle Lücke im UN-System schließen soll. Denn mit ihr gibt es nun erstmals ein Gremium, welches das Engagement der internationalen Gemeinschaft in der Übergangphase zwischen Krisenmanagement des Sicherheitsrats unmittelbar nach Ende eines Konflikts und langfristigen Wiederaufbau koordinieren soll. Im Februar 2006 hat der damalige Generalsekretär Kofi Annan in einem Bericht an die Generalversammlung eine Reformstrategie („Peace Operations 2010“) skizziert, die in Bezug auf Personal, Doktrin, Partnerschaften, Ressourcen und Organisation die notwendigen Strategien benennt, um in der nächsten Dekade weiterhin wirkungsvolle Friedensmissionen durchzuführen.

Zum Wandel der Friedensoperationen gehört auch, dass die in der Charta erwähnten Sonderabkommen im Rahmen der schnelleren Bereitstellung von Truppen für Blauhelmeinsätze durch den Aufbau des sog. „Systems von Verfügungsbereitschaftsabkommen“ (UNSAS – UN Standby Arrangements System) belebt wurden. 83 Staaten haben insgesamt fast 150.000 Soldaten, Polizisten, militärische Beobachter aber auch Material und Dienstleistungen für den Einsatz in Friedensmissionen bei der Hauptabteilung Friedenssicherung im UN-Generalsekretariat registrieren lassen. Da aber alle Bereitstellungsvereinbarungen den Vorbehalt der Regierungen enthalten, im konkreten Bedarfsfall die Überlassung der militärischen Kontingente an die UN doch noch verweigern zu

können, stärkt dieses Konzept der Standby-Forces die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrats nur bedingt. An der in Art. 47 der Charta verankerten Autorität des Sicherheitsrats, UN-Streitkräfte über den Generalstabsausschuss zu führen, haben wichtige UN-Mitgliedstaaten wie die USA weiterhin kein Interesse. Deutschland gehört zu den 50 Staaten, die ein „Memorandum of Understanding“ unterzeichnet und den Beitritt zu UNSAS erklärt haben, in dem sie sich bereit erklären, die angebotenen Kapazitäten den Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen. Parallel zum Wandel der Friedensmissionen hat der Sicherheitsrat eine neue Auslegungspraxis von Art. 39 der UN-Charta etabliert, um auf neue Bedrohungen des

letzungen von Menschenrechten im Sudan (Resolution 1547 von 2004). Während also früher die Aggression eines Staates gegen einen anderen als größte Bedrohung des Weltfriedens galt, sind es heute hauptsächlich ethnische, religiöse und soziale Konflikte. Mithin sieht der Sicherheitsrat gravierende Menschenrechtsverletzungen nicht mehr als innere Angelegenheit von Staaten an, die sich diesbezüglich auch nicht mehr hinter dem in der Charta niedergelegten allgemeinen Interventionsverbot verstecken können. Darauf aufbauend hat der Sicherheitsrat zusätzliche Instrumente der erweiterten Friedenssicherung geschaffen: Die beiden Kriegsverbrecher-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (1993) und Ruanda (1994) gehen auf Reso-



Blauhelm-Soldaten während einer Beerdigung.

UN-Foto / Stuart Price

Friedens reagieren zu können. Als Bedrohung des Friedens gelten danach etwa auch die Unterdrückung von Minderheiten im Irak (Resolution 688 von 1990), die Haltung Libyens zum Terrorismus (Resolution 748 von 1992), das Ausmaß der menschlichen Tragödie in Somalia (Resolution 794 von 1992), die Praxis ethnischer Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien (Resolution 808 von 1993) oder die schweren Ver-

letzungen des Sicherheitsrats unter Kapitel VII der Charta zurück.

Der Sicherheitsrat als „Weltgesetzgeber“

Zudem hat der Rat vor allem seit den Anschlägen vom 11. September 2001 die Auslegungspraxis von Art. 39 auch da-

Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC)

Der Ausschuss wurde in Folge der Anschläge vom 11. September 2001 gegründet. Ihm gehören die 15 Sicherheitsratsmitglieder an. Aufgabe des Ausschusses ist die Überwachung der Umsetzung von Resolution 1373, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Möglichkeiten im Kampf gegen den Terrorismus zu verbessern. Alle Staaten wurden aufgefordert, binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten über die bestehenden nationalen Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus und die geplanten Schritte zur Umsetzung der in Resolution 1373 geforderten Maßnahmen zu berichten. In weiteren 90 Tage-Intervallen müssen Berichte über den Fortschritt im Umsetzungsprozess an den Ausschuss übermittelt werden. Dieser wertet die Berichte aus und gibt Empfehlungen ab. Im Januar 2002 erhielt das CTC bereits Berichte aus 117 Staaten. Im Dezember 2002 stieg die Zahl auf 175 Staaten und bis 2003 hatten alle 192 Mitgliedstaaten Berichte über die Umsetzung an das CTC geliefert. Über diesen Dialog zwischen CTC und Mitgliedstaaten hinaus führt das CTC seit 2005 Ländervisiten in Staaten durch, die ihr Einverständnis geben. Dabei wird die Durchsetzung von Resolution 1373 weiterverfolgt und die Art der technischen Hilfe, die ein Staat für die Umsetzung benötigen könnte, evaluiert. Um die Arbeit des CTC zu unterstützen, beschloss der Sicherheitsrat im Jahr 2004 die Einrichtung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (CTED – „Counter-Terrorism Committee Executive Directorate“). Seit 2007 wird das CTED von dem Australier Mike Smith im Rang eines beigeordneten Generalsekretärs geleitet. Er wird von ca. 40 Mitarbeitern unterstützt, die Berichte der Mitgliedstaaten zu analysieren.

hingehend geändert, dass auch abstrakte Phänomene, wie der internationale Terrorismus, als tatsächliche Gefahr für den Weltfrieden eingestuft werden, womit das Stichwort des „Weltgesetzgebers“ angesprochen ist.

Nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation hat der Sicherheitsrat deutlich mehr Resolutionen verabschiedet als zuvor: Bis 1990 waren es 683 Resolutionen, seither sind innerhalb von 18 Jahren ca. 1150 Resolutionen hinzugekommen.

Geändert hat sich aber nicht nur die Quantität, sondern vor allem die Qualität der Bestimmungen des Rats. Seit Beginn der 1990er Jahre und insbesondere seit den Anschlägen vom 11. September 2001 hat der Sicherheitsrat seine Kompetenzen ausgeweitet und sich vor allem im Kampf gegen den transnationalen Terrorismus und die Weiterverbreitung von Massen-

vernichtungswaffen zu einem „Weltgesetzgeber“ entwickelt. Dies manifestierte sich bereits in dem weiteren Verständnis von Friedensbedrohungen, der Einsetzung von Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda und in der Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure in Anordnungen des Rats (bspw. Resolution 1267 gegen die Taliban). Das eigentliche Feld, auf dem der Sicherheitsrat aber nun von seinen Kompetenzen nach Kapitel VII in gesetzgeberischer Manier Gebrauch machte, ist die Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Der Beginn der „legislativen Phase“ des Rats wird dementsprechend häufig in Resolution 1373 (September 2001) gesehen, da der Rat darin erstmals allen Mitgliedstaaten generelle Verpflichtungen auferlegt. Zu den Pflichten jedes Staates gehört demnach, jede Form der Finanzierung

von Terrorismus als kriminellen Tatbestand zu verfolgen, entsprechende Vermögen einzufrieren und jegliche Aktivitäten zur direkten und indirekten finanziellen Unterstützung von Terroranschlägen zu unterbinden. Zudem wird allen Staaten auferlegt, Terroristen Rückzugsgebiete oder operative Basen zu verwehren und terroristische Akte als Schwerverbrechen in ihr nationales Recht aufzunehmen. 2005 wurden alle Mitgliedstaaten durch Resolution 1624 dazu verpflichtet, jede Art von Anstiftung zu terroristischen Umtrieben in ihrem Land strafrechtlich zu verfolgen. Da es sich hierbei nicht wie gewöhnlich um situationsspezifische Anordnungen handelt, sondern um juristisch abstrakte Bestimmungen, die bisher in der Form nur durch die Zustimmung eines jeden Staates für diesen verbindlich werden konnten, wird vom ersten „Weltgesetz“ gesprochen. Zur Überwachung der Erfüllung dieser Forderungen hat der Sicherheitsrat den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC – Counter Terrorism Committee) gebildet.

Zwei Resolutionen, die weniger Beachtung in der Debatte fanden, aber ebenfalls abstrakte Bestimmungen beinhalten, sind die Resolutionen 1422 und 1487 aus den Jahren 2002 und 2003, die den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) betreffen. Darin fordert der Sicherheitsrat den IStGH auf, für die Dauer eines Jahres die Untersuchung oder Strafverfolgung von Fällen, die Personen aus Staaten betreffen, die das IStGH-Statut nicht ratifiziert haben, auszusetzen. Diese Resolutionen wurden von vielen Mitgliedstaaten dahingehend kritisiert, dass sie unter Bezugnahme auf Kapitel VII verabschiedet wurden, ohne auf eine konkrete Gefahr für den Frieden zu reagieren.

Der bekannteste Fall der gesetzgeberischen Handlungsweise des Sicherheitsrats ist die Resolution 1540 aus dem Jahr 2004. Darin hat der Rat alle Mitgliedstaaten verbindlich aufgefordert, Gesetze zu erlassen, die jede Weitergabe von Materialien oder Technologien zur Herstellung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen an nichtstaatliche Akteure unter Strafe stellen. Zur Überprüfung der Erfüllung dieser Forderungen hat der Sicherheitsrat wie im Fall des CTC einen Ausschuss, das „1540 Committee“, gebildet. Verschiedene Staaten kritisierten die Resolution dahingehend, dass eine solche weltgesetzgeberische Praxis mit den Bestimmungen der UN-Charta nicht vereinbar sei.

Tatsächlich ist diese legislative Praxis des Sicherheitsrats aus juristischer, aber auch aus politischer Perspektive umstritten. In

Das 1540 Committee

Das „1540 Committee“ wurde durch Resolution 1540 im Jahr 2004 für eine Dauer von zwei Jahren gebildet und sein Mandat seither zwei Mal verlängert. Dem Ausschuss gehören die 15 Sicherheitsratsmitglieder an. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung von Resolution 1540 zu überwachen, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, Gesetze zu erlassen, die jede Weitergabe von Materialien oder Technologien zur Herstellung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen an nichtstaatliche Akteure unter Strafe stellen. Alle Staaten wurden aufgefordert, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten über die Umsetzung der Maßnahmen zu berichten. Bis zum Jahr 2008 haben 155 Staaten, viele davon mehrmals, Berichte geliefert. In den Jahren 2006 und 2008 berichtete der Ausschuss dem Sicherheitsrat über die Umsetzung der Resolution. Der Ausschuss konzentriert seine Arbeit auf zwei Bereiche: Erstens prüft er den Stand der Durchsetzung von Resolution 1540 und regt weitere Mitgliedstaaten an, Berichte zu erstellen. Zweitens versucht er den Dialog, die technische Hilfe und die Kooperation mit den Staaten zu intensivieren.

der juristischen Debatte wurde vielfach diskutiert, ob der Sicherheitsrat durch die Charta überhaupt befugt ist, derartige legislative Maßnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich gilt, dass, wenn der Sicherheitsrat eine Bedrohung für den Weltfrieden feststellt, er dazu befugt ist, sich über Souveränitätsrechte hinwegzusetzen. Das Vorliegen eines gewaltsamen zwischenstaatlichen Konflikts ist hierbei schon lange nicht mehr notwendig, um eine Bedrohung mit Relevanz für den Weltfrieden darzustellen. Wenn sich der Sicherheitsrat also vor dem Hintergrund realpolitischer Entwicklungen entschließt, generelle Phänomene, wie den internationalen Terrorismus und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen an nichtstaatliche Akteure als Bedrohung des Weltfriedens einzustufen, ist er befugt, in Bezugnahme auf Kapitel VII aktiv zu werden. Da generelle Phänomene allerdings generelle Verordnungen erfordern, lässt sich aus juristischer Sicht argumentieren, dass der Sicherheitsrat durchaus befugt ist, legislativ zu handeln. Auch wenn es umstritten bleibt, inwiefern abstrakte Phänomene eine Gefahr für den Weltfrieden darstellen können, bietet das Prinzip der Angemessenheit, dem laut Charta das Handeln durch den Sicherheitsrat generell entsprechen muss, Orientierung.

Aus politischer Sicht wird die legislative Praxis des Sicherheitsrats vor allem kritisiert, da der Rat für die weltpolitischen Realitäten des 21. Jahrhunderts nicht repräsentativ ist. Dies gilt insbesondere bei derartig weit reichenden Entscheidungen, die als „Weltgesetzgebung“ benannt werden können. Daher wäre, solange der Rat nicht reformiert wird, die Einbeziehung von Nicht-Mitgliedern in den Konsultationsprozess wünschenswert und auch im Bezug auf die Akzeptanz unter den Mitgliedstaaten sinnvoll. Ein solcher Konsultationsprozess fand vor allem im Rahmen von Resolution 1540 statt. Die Frage nach der fehlenden Repräsentativität des Sicherheitsrats führt zu der lange diskutierten Reform dieses Organs.

Reform des Sicherheitsrats

Der Wandel des weltpolitischen Umfelds hat in mehrfacher Hinsicht die Frage nach einer Reform des Rats gestellt. Die Zusammensetzung des Sicherheitsrats reflektiert die Machtverhältnisse des Jahres 1945. Zwar hatte 1963 durch die Zunahme der UN-Mitgliedstaaten im Zuge der Entkolonialisierung bereits eine Ausweitung der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat

von elf auf fünfzehn Mitglieder stattgefunden. Seither ist die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen jedoch erneut deutlich gewachsen. Auch die größere Bedeutung etwa Afrikas und Asiens machen den Ruf nach einer Veränderung des Sicherheitsrats nachvollziehbar.

Die Mehrheit der UN-Staaten hält die Zusammensetzung des Sicherheitsrats und die Privilegien der fünf ständigen Mitglieder für undemokratisch und angesichts der weltpolitischen Realitäten für anachronistisch. Allerdings ist die heutige Debatte um die Reform des Rats von mindestens vier Schwierigkeiten begleitet. Erstens wäre zu klären, welches Kriterium zur Aufnahme herangezogen werden soll, z.B. Bevölkerungsgröße oder Wirtschaftskraft bzw. Finanzierungsanteil am UN-Budget. Zweitens stehen in fast jeder Region mehrere konkurrierende Anwärter zur Verfügung: Brasilien/Argentinien für Lateinamerika, Indien/Pakistan für Asien, Nigeria/Südafrika für Afrika etc. Drittens würde eine Ausweitung über eine bestimmte Anzahl vetoberechtigter Mitglieder die Arbeitsfähigkeit des Gremiums beeinflussen. Viertens bedarf jegliche Änderung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats einer Charta-Änderung, die von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung angenommen und sodann ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit ratifiziert werden muss (einschließlich aller ständigen Mitglieder im Rat). Somit handelt es sich um ein Projekt, das ohne ausreichende Unterstützung auf allen Kontinenten der Erde keine Realisierungschance hat.

Dabei wird die Suche nach einer konsensfähigen Grundlage neben den hohen institutionellen Erfordernissen der Charta durch eine dreifache inhaltliche Anforderung erschwert: Es soll die Repräsentativität (repräsentativer Querschnitt aller Weltregionen), die Legitimität (möglichst demokratischer Entscheidungsfindungsmechanismus) und die Effektivität (schnelle Entscheidungsfindung und Chance auf Befolgung der Beschlüsse) des Rats erhöht werden. Es liegt auf der Hand, dass Repräsentativität und Legitimität einerseits und Effektivität andererseits in einem Spannungsverhältnis stehen.

Dennoch wurde die Reformdebatte seit Beginn der 1990er Jahre erheblich intensiviert. Besonders hervorzuheben ist in dem Zusammenhang der sog. Razali-Plan aus dem Jahr 1997, der nach wie vor als eine Art Grundmodell für eine Reform des Rats betrachtet werden kann. Demnach sollte der Rat um fünf ständige (zwei Industriestaaten und je einen afrikani-

„In seiner jetzigen Zusammensetzung spiegelt der Sicherheitsrat nicht mehr die Welt von heute wider. Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, ihn den politischen Realitäten anzupassen. Deutschland ist bereit, auch mit der Übernahme eines ständigen Sicherheitsratsssitzes mehr Verantwortung zu übernehmen.“

Angela Merkel

schen, asiatischen und lateinamerikanischen Staat) und vier nichtständige Mitglieder (je ein afrikanischer, asiatischer, lateinamerikanischer und osteuropäischer Staat) erweitert werden. Im Vorfeld des Gipfeltreffens anlässlich des 60-jährigen Bestehens der UN im Herbst 2005 entwickelte die Reformdebatte eine noch stärkere Dynamik. Die Debatten mündeten in drei Resolutionsentwürfen, die der Generalversammlung vorgelegt wurden. Doch weder für den Resolutionsentwurf der „Gruppe der Vier“ (Deutschland, Brasilien, Indien, Japan) noch für den Entwurf einer Gruppe um Italien („Vereint für den Konsens“) oder für den Vorschlag einer Gruppe von 43 afrikanischen Staaten zeichnete sich die erforderliche Mehrheit ab, weshalb letztlich keiner der Resolutionsentwürfe zur Abstimmung gestellt wurde. Es war weder die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten der Generalversammlung noch die Befürwortung aller Veto-Mächte zu erwarten. Somit wurde die Reform bis auf weiteres vertagt. Seither wurden Versuche unternommen, durch Kompromissvorschläge, die dennoch die inhaltlichen Ziele einer Reform anvisieren sollen, Wege aus der Blockade zu finden. Hierbei ist vor allem der sog. „Fazilitatorenbericht“ der beiden Beauftragten der Generalversammlung für die Sicherheitsratsreform, Christian Wenaweser und Heraldo Munoz, aus dem Jahr 2007 zu erwähnen. Ausgangspunkt einer Reform soll demnach zunächst eine Übergangslösung sein, da dies ermöglichen würde, neue Formen der Sicherheitsrats-Mitgliedschaft zu schaffen, die gegenwärtig durch die Charta nicht vorgesehen sind, ohne jedoch zum jetzigen Zeitpunkt einen Beschluss über die Änderung der Charta fassen zu müssen. Nach einem festgelegten Zeitraum von mehreren Jahren sollen diese einer Überprüfung unterzogen werden. Dabei legen

sich die beiden UN-Botschafter aus Liechtenstein und Chile auf keinen konkreten Reformvorschlag fest. Entscheidend für die künftigen Verhandlungen sind dem Bericht zufolge die zeitliche Befristung neuer Sitze, verbunden mit den Modalitäten für Wiederwahl und der geographischen Verteilung. Die Schaffung neuer Vetos sehen die Fazilitatoren nicht als Schwerpunktthema einer Übergangslösung an. Über Einschränkungen des Gebrauchs des Vetorechts könne jedoch im Rahmen der Überlegungen zu Arbeitsmethoden diskutiert werden.

Im September 2008 gelang der bereits 1994 von der UN-Generalversammlung eingesetzten „Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheits-

rat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen“ ein kleiner Durchbruch, indem zwischenstaatliche Verhandlungen über die Sicherheitsratsreform beschlossen wurden. Diese begannen Mitte März 2009 und dauern an. Ob sie zu konkreten Ergebnissen führen werden, ist nicht absehbar.

Angesichts der Probleme, den Sicherheitsrat im Rahmen einer umfassenden Charta-Änderung zu reformieren, gibt es zunehmend Stimmen, die argumentieren, eine Reform des Rats von innen heraus – z.B. die Transparenz betreffend, also ohne eine Änderung der Charta – habe Vorrang vor einer Erhöhung der Mitglieder-



Warten vor verschlossenen Saaltüren: Viele UN-Mitgliedstaaten fordern mehr Transparenz vom Sicherheitsrat. Konkrete Vorschläge dazu wurden 2008 von den so genannten S5 („small five“) zur Debatte in die Generalversammlung eingebracht. Zu dieser Gruppe zählten die Schweiz, Costa Rica, Liechtenstein, Singapur und Jordanien. Sie forderten u.a. mehr öffentliche Sitzungen, eine stärkere Einbeziehung auch von Nicht-Mitgliedern in die Entscheidungen des Sicherheitsrats, den Vetoverzicht in bestimmten Fragen sowie die Offenlegung des Arbeitsprogramms im Sicherheitsrat.

Foto: Anja Papenfuß

zahl oder anderen Änderungen, die eine Charta-Änderung implizieren. UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon beispielsweise verdeutlichte diese Position: „Die zunehmend komplexen Verpflichtungen des Sicherheitsrats in der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeuten, dass es unerlässlich ist, dass die 15 Mitglieder weiterhin versuchen, ihre Arbeitsmethoden zu verbessern.“

Ausblick

Eine Änderung der Arbeitsmethoden im Sicherheitsrat wird von vielen Mitglied-

staaten der UN begrüßt, bedeutet jedoch nicht, dass eine strukturelle Reform unnötig ist. Für die Akzeptanz seiner Autorität und Legitimität seiner Entscheidungen bleibt jedoch eine grundlegende Reform unverzichtbar. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der weitgehenden Entscheidungen des Rats, beispielsweise im Kampf gegen den Terrorismus. Dabei hat aber nicht nur der Wandel der weltpolitischen Realitäten Reformdruck erzeugt, sondern vor allem eine mangelnde Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für Frieden und Sicherheit. Dies haben nicht zuletzt das Versagen auch westlicher Staaten angesichts des Genozids in Ruanda, die Militäraktion der NATO in der Kosovo-Krise 1998/99 oder die zögerliche Haltung des

Rats im Darfur-Konflikt verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund ist das vorläufige Scheitern der Reform umso bedauerlicher. Es zeigt, dass trotz der Fortschritte seit Ende der bipolaren Weltordnung, vor allem bezüglich der Legitimität, aber auch bezüglich der Effektivität bei der Wahrnehmung der Verantwortung für Frieden und Sicherheit noch immer erhebliche Defizite bestehen. Gleichwohl bleibt der Sicherheitsrat als Institution eine unverzichtbare Instanz für die Legitimation und Autorisierung jeglicher Bemühungen der Staatenwelt zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit.

Weiterführende Informationen zum Thema

Literatur (Auswahl)

- Gareis, Sven: Reform vertagt. Deutschland muss weiter auf einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat warten. In: Vereinte Nationen (4) 2006: 147–152.
- UN-Friedensmissionen, UN Basis-Informationen 39, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 2009.
- Rittberger, Volker / Baumgärtner, Heiko: Die Reform des Weltsicherheitsrats – Stand und Perspektiven. In: Varwick, Johannes / Zimmermann, Andreas (Hrsg.): Die Reform der Vereinten Nationen: Bilanz und Perspektiven. 2006: 47–66.

Links (Auswahl)

- www.securitycouncilreport.org
- www.dgvn.de
- www.globalpolicy.org
- www.reformtheun.org